

des
**Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)**

Amtliche Mitteilungen und Informationen des ZWAG

Impressum

Herausgeber: ZWAG, Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen, Telefon (038326) 6030, Fax (038326) 60312
Verantwortlich für den Inhalt: Der Verbandsvorsteher
Herstellung: S&Z Druckerei und Verlag GmbH Grimmen, Telefon (038326) 2264, Fax 85065
Vertrieb: Verteildienst der Ostsee-Zeitung

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf (unregelmäßig) und wird an die erreichbaren Haushalte und Gewerbetreibenden der Mitgliedsgemeinden im Sinne von § 1 der Verbandsatzung des ZWAG verteilt. Der Erscheinungstermin wird in der Ostsee-Zeitung (Grimmener Ausgabe) in der Montagsausgabe vor dem jeweiligen Erscheinen des Amtsblattes angekündigt. Das Amtsblatt kann über die Geschäftsstelle des ZWAG auch unmittelbar aufgrund schriftlicher Anforderung einzeln oder fortlaufend gegen Erstattung der Versandkosten bezogen werden. Es liegt in den Gemeindebüros der jeweiligen Verbandsmitglieder, in den Büros der Amtsverwaltungen und in der Geschäftsstelle des ZWAG (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) zur kostenlosen Mitnahme aus.

6. Jahrgang

Donnerstag, den 29.08.2002

Nummer 2

Wasserlieferungsbedingungen des ZWAG

als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVB Wasser V

1

Vertragsabschluß (zu § 2 AVB Wasser V)

- (1) Der ZWAG liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes – im Weiteren Kunde genannt – abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVB Wasser V), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- (2) Tritt an Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem ZWAG wahrzunehmen und personelle Änderungen, die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, dem ZWAG unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des ZWAG auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (3) Der Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgung ist schriftlich auf einem gesonderten Vordruck zu stellen.
- (4) Jede Veränderung hinsichtlich der Person und der Eigentumsverhältnisse des zu versorgenden Grundstückes ist dem ZWAG schriftlich anzuzeigen. Die entsprechenden Formulare liegen beim ZWAG aus.
Für die Herstellung, Erneuerung und Änderung des Hausanschlusses ist beim ZWAG ein Antrag zu stellen, und erforderliche Unterlagen sind durch den Kunden beizubringen.

2

Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB Wasser V)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.

Inhalt

1. Amtlicher Teil

Wasserlieferungsbedingungen des ZWA Grimmen	1
Anschlussstarife – Wasserversorgung – des ZWA Grimmen	4
Preisregelungen als Anlage zu den Wasserlieferungsbedingungen des ZWA Grimmen	5
Regelung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWA Grimmen	7
Euro-Anpassungssatzung des ZWA Grimmen	8

3

Art der Versorgung (zu § 4, Abs. 4 AVB Wasser V)

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilnetz und Hausanschluss) haben.

4

Umfang der Wasserversorgung (zu § 5 AVB Wasser V)

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann der ZWAG in Abstimmung mit der zuständigen Behörde die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse oder im Rundfunk bzw. durch öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise.

Solche Beschränkungen sind für jeden Anschlussnehmer bindend.

5

Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB Wasser V)

- (1) Wenn der ZWAG in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung sein Verteilnetz nebst Zubehör in Privatgrundstück verlegt, so kann er verlangen, dass seine Rechte an den Grundstücken durch die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert und alle dafür erforderlichen Erklärungen abgegeben werden. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit der Hauptversorgungsleitung übernimmt der ZWAG.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der ZWAG Hinweisschilder auf Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksgrenze anbringt.

6

Anschlussstarife und Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVB Wasser V)

- (1) Der Kunde zahlt dem ZWAG bei Anschluss an das Leitungsnetz des Zweckverbandes einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (einmaliger Anschlussstarif). Die Berechnungsgrundlagen für den Anschlussstarif werden in „Anschlussstarife – Wasserversorgung –“ festgelegt.
- (2) Der einmalige Anschlussstarif wird mit der Anschlussgenehmigung fällig.
- (3) Baukostenzuschüsse in Höhe von 70 vom Hundert werden für die äußere Erschließung von Gewerbe-, Industrie- und Wohngebieten für Wasserverteilungs- und Gewinnungsanlagen berechnet. Der ZWAG tritt grundsätzlich nicht als Erschließungsträger auf.
- (4) Baukostenzuschüsse in Höhe von 70 vom Hundert werden ebenfalls berechnet, wenn bei gewerblichen, industriellen oder anderen Abnehmern die vertraglich bestätigte Wasserbedarfsmenge überschritten wird.
Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten für die Erweiterung der örtlichen Verteilungsanlagen und/oder der Wassergewinnungsanlagen.

7

Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Wasserzähleranlage, die Teil des Hausanschlusses ist.
- (2) Der Wasserzähler sowie der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum des ZWAG. Nach dem Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum am genannten Teil des Hausanschlusses des Kunden, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat (§ 2 Abs. 3 Buchst. a i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Wasserversorgungsbedingungen der ehemaligen DDR vom 26 Januar 1978, GBl. I S 89, geänd. durch ÄndVO v. 15. Januar 1979, GBl. I S. 60), bestehen, solange er das Eigentum nicht auf den ZWAG überträgt (öffentlicher Bereich). Für eine solche Übertragung bedarf es des übereinstimmenden Willens des ZWAG und des Kunden. Gegen den Willen einer Vertragspartei ist eine Eigentumsübertragung nicht möglich.
Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage einschließlich der in der Wasserzähleranlage befindlichen Anschlussverschraubungen, der Zwischenstücke und Absperrventile, mit Ausnahme des Wasserzählers ist Eigentum des Kunden.
- (3) Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der ZWAG für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden, dass heißt, je Gebäude einen separaten Anschluss. Ein zweiter Grundstücksanschluss kann auf Verlangen des Grundstückseigentümers auf dessen Kosten und Antragstellung errichtet werden (z.B. zweite Bebauung, landwirtschaftlicher Nebenerwerb).
- (4) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVB Wasser V erteilte Zustimmung, und verlangt er vom ZWAG die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dieses als Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen. Die Trennung der Hausanschlussleitung vom Versorgungsnetz ist vom Versorgungsunternehmen durchzuführen. Bei späterem Antrag auf Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung trägt der Kunde die Kosten der Inbetriebnahme des Hausanschlusses.
- (5) Mehrere Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen nur mit Genehmigung des ZWAG untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdungen z.B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane durch einen vom ZWAG zugelassenen Installateur auf Kosten des Kunden in die Verbundleitungen einzubauen und instand zu halten. Der ZWAG hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden vom

ZWAG im geschlossenen Zustand plombiert. Der ZWAG ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet wurde.

- (6) Der Kunde erstattet dem ZWAG die Kosten für die Herstellung und Erneuerung (siehe Abs. 2) des Hausanschlusses. Für die Bearbeitung des Antrages und die Inbetriebnahme erhebt der ZWAG für seine Aufwendungen eine Bearbeitungspauschale. Die Berechnung erfolgt entsprechend der in den Preisregelungen (Anlage) getroffenen Festlegungen. Ferner zahlt der Kunde die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen vom ihm oder vom ZWAG verlangt werden.
Der Kunde kann sich für die Herstellung/Erneuerung des Hausanschlusses Angebote von Firmen, die in der Firmenliste des ZWAG aufgeführt sind, einholen und die von ihm ausgewählte Firma beauftragen. Die Arbeiten der Baufirma für die Herstellung/Erneuerung des Anschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage werden dem Kunden durch die Firma in Rechnung gestellt. Die Kosten des Anschlusses im öffentlichen Raum werden nach Rechnungslegung der Baufirma an den ZWAG, an den Kunden weiterberechnet.
- (7) Die Kosten für die Instandhaltung der Hausanschlussleitung von der Wasserzähleranlage bis zur Grundstücksgrenze trägt der Kunde. Den Wasserzähler sowie den Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilnetz bis zur Grundstücksgrenze, welche nach Punkt 7 Abs. 2 der Wasserlieferungsbedingungen Eigentum des ZWAG sind, hält der ZWAG auf seine Kosten instand.
Der ZWAG ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung auszuführen oder ausführen zu lassen.
Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die „Verdingungsordnungen für Bauleistungen“ (VOB, Teil B, DIN 1961), sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln.
Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem anderen Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, fordert der ZWAG die Eintragung einer Grunddienstbarkeit. Die Kosten der Eintragung trägt der Kunde.
- (8) Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen (vgl. § 18 Abs. 3 AVB Wasser V) oder dem ZWAG einen ungehinderten Zugang zu den technischen Anlagen zu gewähren.
- (9) Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück außerhalb wie innerhalb des Gebäudes muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z. B. Garagen, Müllboxen, Stützmauer, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckungen haben. Kostenansprüche gegenüber dem ZWAG können später nicht geltend gemacht werden.
- (10) Begründet durch erforderliche Rekonstruktionen von Wasserverteilungsanlagen und notwendige Veränderungen von Leitungstrassen kann der ZWAG die Veränderung von Hausanschlüssen fordern. Die dabei entstandenen Kosten werden dem Kunden in tatsächlicher Höhe oder nach Einheitssätzen berechnet.
- (11) Entspricht ein Hausanschluss nicht den technischen Anforderungen und/oder es treten Wasserverluste auf, kann der ZWAG den Hausanschluss sperren und deren Erneuerung zu Lasten des Anschlussnehmers fordern.

8

Messeinrichtungen (zu § 11 AVB Wasser V)

- (1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Normenvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
- (2) Unverhältnismäßig lang im Sinne des § 11 Abs. 1, Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Grundstück länger als 15 m ist.
- (3) Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten

für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Verursachers.

9

Kundenanlage (zu § 12 AVB Wasser V)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug durch einen vom ZWAG zugelassenen Installateur beseitigen zu lassen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser unbenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

10

Inbetriebnahme der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasser V)

Die Wasserzähleranlage wird vom ZWAG eingebaut und bei Anwesenheit des Kunden oder eines Beauftragten in Betrieb genommen.

11

Zutrittsrechte (zu § 16 AVB Wasser V)

Kosten, die dem ZWAG dadurch entstanden sind, weil die Kundenanlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde, wenn er die Zugänglichkeit trotz vorheriger Anmeldung nicht gewährleistet hat.

12

Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)

- (1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter- Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlagen durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt sind, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungsleitung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines notwendigen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem Ventil 2 bzw. Schieber 2 in Fließrichtung gesehen zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

13

Messung (zu § 18 AVB Wasser V)

- (1) Der ZWAG stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen oder ermittelt den Wasserverbrauch nach Pauschalen auf der Grundlage von Verbrauchsrichtwerten bei Nichtvorhandensein einer Messeinrichtung (Anlage: Preisregelungen).
- (2) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen den Vorschriften entsprechenden Platz zur Verfügung.
- (3) Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h. den Wasserzähler, den Anschlussbügel, die Armaturen, die längeveränderlichen Verschraubungsteile, ggf. eine Vorlaufstrecke und den Rückflussverhinderer.
- (4) Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand vom Kunden zu erstatten.
- (5) Der Kunde muss die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

14

Nachprüfen von Messeinrichtungen (zu § 19 AVB Wasser V)

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues der Messeinrichtung. Falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, trägt der ZWAG die Kosten.

15

Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB Wasser V)

- (1) Wasser darf nicht vergeudet werden.
- (2) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vom ZWAG vermietet werden.

- (3) Der Mieter von Standrohren haftet für die Beschädigung am Mietgegenstand als auch für alle Schäden an wasserwirtschaftlichen Anlagen des ZWAG, die durch den Gebrauch des Standrohres entstehen.
- (4) Der Mieter darf das Standrohr nur für den beantragten Zweck, den festgelegten Entnahmeort und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (5) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (6) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Die Zuwiderhandlung berechtigt den sofortigen Einzug des Standrohres durch den ZWAG.

16

Abrechnung/Abschlagszahlung (zu § 24 AVB Wasser V)

- (1) Abrechnungszeitraum ist ein Zeitraum von 12 Monaten.
- (2) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderungen von Abschlagszahlungen bleibt dem ZWAG vorbehalten.

17

Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB Wasser V)

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben, ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Entgelte bleibt unberührt.

18

Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVB Wasser V)

- (1) Der ZWAG behält sich vor, entsprechend Punkt 7 Abs. 11 der Wasserlieferungsbedingungen des ZWAG, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einer, den technischen Regeln (DIN 1988) entsprechender Frist, zu spülen bzw. von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/Kunden. Der Grundstückseigentümer wird, falls bekannt, zu der erwarteten Maßnahme informiert.

19

Gerichtsstand (zu § 34 AVB Wasser V)

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmungen ist Stralsund.

20

Besondere Leistungen

- (1) Der ZWAG legt für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen fest.
- (2) Anschlussleitungen zu den Grundstücken mit Eigenversorgungsanlagen dürfen mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verbunden werden.
- (3) Als Feuerlöschleitungen gelten:
 - a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird.
 - b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfs Umgehungsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden vom ZWAG im geschlossenen Zustand plombiert. Das Öffnen eines solchen Absperrorgans erfordert die sofortige Information des ZWAG. Die entnommenen Wassermengen werden vom ZWAG für den Kunden verbindlich geschätzt, und das Absperrorgan erneut plombiert.
 - c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane installiert sind. Diese Leitungen sind nur im Brandfall zu benutzen, eine Deckung des laufenden Bedarfs ist nicht gestattet.

21

Vertragsstrafe (zu § 23 AVB Wasser V)

- (1) Die Vertragsstrafe wird auf der Grundlage der in § 23 der AVB Wasser V genannten Pflichtverletzungen des Kunden berechnet.
- (2) Der ZWAG legt als Berechnungsgrundlage fest:

- die fünffache Menge des Vorjahresverbrauches
- der zweifache Preis des zurzeit geltenden Preises

außer Kraft.

Grimmen, 05.08.2002

22

Inkrafttreten

Diese Wasserlieferungsbedingungen treten nach Beschluss der Versammlungsversammlung vom 26.06.2002 am 01.09.2002 in Kraft. Sie werden Vertragsinhalt, und mit der nachrichtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des ZWAG gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Gleichzeitig treten die Wasserlieferungsbedingungen vom 16.11.1992

– Siegel –



[Handwritten Signature]
Verbandsvorsteher

Anschlussstarife

- Wasserversorgung -

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

§ 1

Anschlussstarif

- (1) Der ZWAG erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Trinkwasseranlagen in seinem Versorgungsreich einen Anschlussstarif.
- (2) Nicht zum tarifpflichtigen Aufwand gehören Leistungen und Zuschüsse Dritter.

§ 2

Gegenstand und Entstehung der Tarifpflicht

- (1) Der Tarifpflicht unterliegen alle Grundstücke, die nach Antragstellung durch den Anschlussnehmer und erteilter Anschlussgenehmigung durch den ZWAG an die Trinkwasseranlage angeschlossen werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die Trinkwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Tarifpflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Die Tarifpflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Trinkwasseranlagen oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes ermöglichen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Gesamtheit der Trinkwasseranlagen durch neue oder wesentlich verbesserte Einrichtungen in der Weise verändert wird, dass sie als neue Einrichtung angesehen werden muss und das Behalten des Anschlusses damit zu einem neuen Anschluss wird.
- (5) Für Grundstücke, die ab 01.01.1993 bereits an die Trinkwasseranlagen angeschlossen werden konnten, entsteht die Tarifpflicht mit dem Inkrafttreten der Anschlussstarife – Wasserversorgung – ZWAG.
- (6) Für Grundstücke, die nach dem 01.01.1993 nicht beim ZWAG erfasst und als Kunde geführt wurden, entsteht die Tarifpflicht mit Anschluss an die Trinkwasseranlagen des ZWAG.

§ 3

Tarifmaßstab und Tarifsatz

- (1) Berechnungsgrundlage für den Anschlussstarif ist die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche (bauliche Ausnutzung) des angeschlossenen Grundstückes.
- (2) Die zulässige Geschossfläche ergibt sich durch Vervielfältigung der zulässigen Grundfläche - überbaubare Grundstücksfläche - mit der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse oder durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Geschossflächenzahl gemäß § 20 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung.
- (3) Je Zelt- und Campingfläche wird 35 m² Geschossfläche in Ansatz gebracht.
- (4) Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl gemäß § 21 der Baunutzungsverordnung festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl ein Viertel der Baumassenzahl.
- (5) Die zulässige Geschossflächenzahl wird wie folgt festgesetzt:
 - a) in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, ergibt sich die Geschossfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes;
 - b) in Fällen des § 33 des Baugesetzbuches (Vorhaben während der Planaufstellung) ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln;
 - c) enthalten der Bebauungsplan bzw. der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Geschossfläche, ist diese entsprechend Ziffer d zu ermitteln;
 - d) in Gebieten ohne Bebauungsplan im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches ist die zulässige Geschossfläche anhand der durchschnittlichen Bebauung zu ermitteln und gemäß § 17 der Baunutzungsverordnung festzusetzen.
- (6) Ist die tatsächliche Nutzung eines Grundstückes höher als die zulässige nach Abs. 4 und Abs. 5, so ist bei der Tarifberechnung von der höheren Ausnutzung auszugehen.
- (7) Wird ein Grundstück über den Hausanschluss eines anderen Grundstückes versorgt, so ist auch für dieses Grundstück der Anschlussstarif zu entrichten.
- (8) Wird ein bereits an die Trinkwasseranlagen angeschlossenes Grundstück durch Erweiterung/Zukauf eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Tarif nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Tarif für das hinzukommende Grundstück nachzuzahlen.
- (9) Für Grundstücke mit nichtgewerblicher Nutzung werden für die Berechnung des Anschlussstarifes maximal 2.000 m² Grundstücksfläche neben der Geschossfläche zugrunde gelegt, jedoch nur, wenn sich die bauliche Nutzung des Grundstückes nicht über diese 2.000 m² erstreckt.
- (10) Ändern sich die Berechnungsgrundlagen, die zu einer Bestimmung des Anschlussstarifes führten, ist dieser neu zu ermitteln.

zu b)	je Hausanschluss nach Zählernennleistung Qn in m ³ /h	Netto	MwSt. 7 %	Brutto
	bis Qn 2,5	3,07 €/Monat	0,21 €/Monat	3,28 €/Monat
	Qn 6,0	6,65 €/Monat	0,47 €/Monat	7,12 €/Monat
	Qn 10,0	10,23 €/Monat	0,72 €/Monat	10,95 €/Monat
	Qn 15,0	39,88 €/Monat	2,79 €/Monat	42,67 €/Monat
	Qn 40,0	57,78 €/Monat	4,04 €/Monat	61,82 €/Monat
	Qn 60,0	81,30 €/Monat	5,69 €/Monat	86,99 €/Monat
	Qn 150,0	283,26 €/Monat	19,83 €/Monat	303,09 €/Monat

(1.3) Für Groß- und Industriekunden können gesonderte kostendeckende Preise für die Trinkwasserlieferung vereinbart werden.

(2) Kosten bei Zahlungsverzug gemäß §§ 27, 33 und 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser (AVB Wasser V)

Mahnungen/Zahlungserinnerung	2,00 €
Zahlungsaufforderung	2,50 €
Kassierungsbemühung	10,00 €
Einleitung des Verwaltungsverfahrens	10,00 €
Absperrauftrag mit Kassierung	15,00 €
Absperren eines Anschlusses	25,00 €
Öffnen eines Anschlusses	25,00 €

Säumniszinsen 1,0 % für jeden angefangenen Monat
Stundungszinsen 0,5 % für jeden vollen Monat nach der Fälligkeit

- (3) Verzeichnis der bei Ermittlung des Wasserverbrauches nach Pauschalen anzuwendenden Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtzahlen.
- (3.1) Bis zum Einbau einer Messeinrichtung gelten folgende Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtwerte zur Ermittlung des Wasserverbrauches:

lfd. Nr.	Verbrauchseinheit	Verbrauchsrichtzahl in m ³ /a	
1.	Wohnung		
1.1.	ohne WC, ohne Bad	pro Person	15
1.2.	mit WC, ohne Bad	pro Person	22
1.3.	ohne WC, mit Bad	pro Person	25
1.4.	mit WC, mit Bad	pro Person	32
2.	Gartenland/Hausgarten	pro 100 m ²	18
3.	Grünfläche, auch Sportanlagen	pro 100 m ²	18
4.	Bungalow m. Sanitäreinrichtung	1 Raum	43
		pro weiteren Raum	25
5.	Schwimmbecken	m ³ -Inhalt und Anzahl d. Füllmengen/a	
6.	Gaststätten/Hotel	pro 100 Essenportionen	1,5
7.	Bäckerei	pro Beschäftigten	50
8.	Fleischerei	pro Beschäftigten	36
9.	Friseur	pro Beschäftigten	36
10.	Sonstige gewerbliche Betriebe und Einrichtungen	pro Beschäftigten	9
11.	Sonstige gewerbliche Betriebe und Einrichtungen m. stark verschmutzender Tätigkeit	pro Beschäftigten	18
12.	Arztpraxis	pro Arztplatz	40
13.	Viehhaltung		
13.1.	Großvieh (Pferd, Rind ...)	pro Stück	18
13.2.	Kleinvieh (Kalb, Ziege, Schwein ...)	pro Stück	3,5

II

Preise für die Herstellung bzw. Abtrennung von Anschlüssen an das Verteilnetz und für sonstige Leistungen

- (1) Hausanschlusskosten im öffentlichen Bereich
- a) Für die Herstellung/ Erneuerung des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich werden die Kosten der bauausführenden Firma auf Grundlage des gültigen Jahresleistungsverzeichnisses dem Kunden in Rechnung gestellt.
- b) Bearbeitungspauschale für die Herstellung/ Erneuerung des Hausanschlusses inklusive Aufwendungen für die Inbetriebnahme
- | | | | |
|--|----------|-----------|----------|
| | Netto | MwSt. 16% | Brutto |
| | 129,31 € | 20,69 € | 150,00 € |
- (2) Kosten für eine nicht turnusmäßige Wechselung des Wasserzählers des ZWAG
- | | | | |
|--|---------|------------|---------|
| | Netto | MwSt. 16 % | Brutto |
| a) Hauswasserzähler Qn2,5 – 10 m ³ /h | 25,86 € | 4,14 € | 30,00 € |

b) für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt	17,24 €	2,76 €	20,00 €
c) Großwasserzähler	146,55 €	23,45 €	170,00 €
(3) Inbetriebnahme von Kundenanlagen (§ 13/14 AVB Wasser V):			
	Netto	MwSt. 16 %	Brutto
a) für eine Inbetriebnahme	43,10 €	6,90 €	50,00 €
b) für jede weitere Inbetriebnahme auf demselben Grundstück am selben Tag	8,62 €	1,38 €	10,00 €
(4) Abtrennung einer Hausanschlussleitung:			
nach § 33 der AVB Wasser V	258,62 €	41,38 €	300,00 € zuzüglich Aufwand
nach § 10 Abs. 4 der AVB Wasser V		nach Aufwand zuzügl. MwSt. (z.Z. 16 %)	
(5) Leistungsentgelt für Standrohre	Brutto	MwSt. 16 %	Brutto
Kaution Standrohr	172,41 €	27,59 €	200,00 €
Miete pro Woche	8,62 €	1,38 €	10,00 €
für jede weitere, angefangene Woche	4,31 €	0,69 €	5,00 €

**III.
Zahlungspflicht**

- (1) Zahlungspflichtig ist:
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte; mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer zahlungspflichtig. Für sonstige Zahlungspflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Zahlungspflichtigen haben alle für die Errechnung der Preise erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des ZWAG das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**IV.
Fälligkeit**

Die Zahlungen für die Wasserlieferung werden nach dem Vorjahresverbrauch ermittelt und zweimonatlich als Abschlag erhoben. Alle sonstigen Zahlungen sind gemäß der Fälligkeit auf der erstellten Rechnung zu begleichen.

**V.
Gerichtsstand**

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmungen ist Stralsund.

**VI.
Inkrafttreten**

Die Preisregelungen – als Anlage zu den Wasserlieferungsbedingungen – des ZWAG treten nach der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 26.06.2002 am 01.09.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisregelungen vom 16.11.1992 sowie die Änderungen vom 01.11.1996 und 09.12.1997 außer Kraft.

Grimmen, 05.08.2002

– Siegel –



Hagen 
Verbandsvorsitzender

Regelung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

**§ 1
Anwendungsbereich**

Für die Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und den Erlass von privatrechtlichen Forderungen des ZWAG gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

1. Stundung

• ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung. Die Einräumung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.

2. Niederschlagung • ist der vorübergehende Verzicht auf die Betreuung einer Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst.
3. Erlass • ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.

§ 3 Verfahren

Anträge auf Stundung einschließlich Ratenzahlung oder Erlass und Vorschläge zur Niederschlagung von Forderungen des ZWAG sind der Verwaltung zuzuleiten.

§ 4 Stundung

1. Forderungen des ZWAG dürfen nur unter besonderen Umständen und unter der Voraussetzung gestundet werden, dass die Erfüllung der Verbindlichkeit durch die Stundung nicht gefährdet wird und der Schuldner nachweist, dass er nicht in der Lage ist, die Verbindlichkeit am Fälligkeitstage zu erfüllen.
2. Bei dem Abschluss von Verträgen ist eine Stundung nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind und eine Stundung bei Verträgen gleicher oder ähnlicher Art üblich ist.
3. Stundungsfristen sind möglichst kurz zu bemessen.
4. Für die Bewilligung von Ratenzahlungen gelten die gleichen Grundsätze.
5. Bei Stundung kann vom Schuldner eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
6. Gestundete Beträge sind vom Schuldner mit 0,5 v.H. für jeden vollen Monat seit Beginn der Stundung zu verzinsen.

§ 5 Niederschlagung

1. Forderungen des ZWAG dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn die Betreuung wegen den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht oder eine unbillige Härte bedeutet und über den Anspruch ein Vollstreckungstitel oder ein Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB) vorliegt.
2. Eine Niederschlagung kann erst erfolgen, wenn die Betreuung erfolglos versucht worden ist, sofern sich nicht schon aus den ermittelten Umständen ergibt, dass die Betreuung zurzeit keine Aussicht auf Erfolg bietet.
3. Niedergeschlagene Beträge sind zu überwachen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht. Andernfalls ist nach § 6 dieser Regelung zu verfahren.

§ 6 Erlass

1. Forderungen des ZWAG dürfen nur dann erlassen werden, wenn
 - a) nachweislich feststeht, dass der Anspruch dauernd nicht mehr einziehbar ist oder

- b) die Einziehung für den Schuldner den Umständen nach eine unbillige Härte bedeuten würde oder
 - c) die Kosten der Betreuung in keinem angemessenen Betrag stehen, es sei denn, dass die grundsätzliche Bedeutung des Falles die Einziehung geboten erscheinen lässt.
2. Für einen Erlass nach Abs. 1 Buchstabe a) ist der Nachweis hierüber durch die Niederschriften über vergebliche Pfändungsversuche oder bei einem Konkursverfahren durch die Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen. Der Begriff der unbilligen Härte nach Abs. 1 Buchstabe b) ist eng auszulegen.

§ 7 Zuständigkeit

1. Zur Stundung sind ermächtigt:
 - a) der Verbandsvorsteher bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von 10.000,00 €,
 - b) der Vorstand bei Einzelbeträgen über 10.000,00 €.
2. Zur Niederschlagung ist ermächtigt:
 - a) der Verbandsvorsteher bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von 5.000,00 €,
 - b) der Vorstand bei Einzelbeträgen über 5.000,00 €.
3. Die Verwaltung hat die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu überwachen. Die Forderung ist spätestens vor Ablauf des 2. Wirtschaftsjahres nach der Niederschlagung erneut geltend zu machen.
4. Zum Erlass sind ermächtigt:
 - a) der Verbandsvorsteher bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von 1.250,00 €,
 - b) der Vorstand bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von 2.500,00 €,
 - c) die Verbandsversammlung bei Einzelbeträgen über 2.500,00 €.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.09.2002 nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 26.06.2002 und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Regelung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG vom 09.12.1997 außer Kraft.

Grimmen, 05.08.2002

– Siegel –



Hagen
Verbandsvorsteher

Euro-Anpassungssatzung

Auf der Grundlage des § 152 i. V. mit § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KV M-V) vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) i.V. mit den §§ 2, 6, 8, 10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 26.06.2002 und

nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen vom 16.12.1997, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Verbandssatzung vom 10.04.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Punkt 7 bis 10 erhält folgende Fassung

- 7. den Erwerb von Vermögensgegenständen oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 €,
- 8. die Verfügung über Verbandsvermögen, die Hingabe und Aufnahme von Krediten und andere Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 €,
- 9. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 €,
- 10. die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitglieder der Verbandsversammlung, dem Vorstandsvorsteher und weiteren Mitgliedern des Vorstandes oberhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €,

2. § 13 Abs. 1 Punkt 3, 4 und 6 erhält folgende Fassung:

- 3. Erwerb von Vermögensgegenständen in den Wertgrenzen von 25.000,00 € bis 125.000,00 €,
- 4. die Verfügung über Verbandsvermögen, die Hingabe und Aufnahme von Krediten und andere Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften in den Wertgrenzen von 25.000,00 € bis 125.000,00 €,
- 6. die Erhebung von Klagen mit Streitwerten ab 25.000,00 €. Entsprechendes gilt für den Abschluss von Vergleichen,

3. § 16 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

- (2) Sie haben Anspruch auf Sitzungsgeld bzw. Aufwandsentschädigung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,56 €. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend.
- (3) Der ehrenamtliche Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung von 224,97 € im Monat; der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält 112,48 € im Monat, bei Verhinderung erhalten die Vertreter entsprechend ein Dreißigstel täglich.

4. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 10. März 1993 (GVBl. M-V, Gl.Nr. 2020-3-5, S. 201). Der Zweckverband setzt sein Stammkapital in Höhe von 5.113.000 € fest, das aus der Kapitalrücklage entnommen wird. Die Verbandsmitglieder übertragen hierzu die aus der Kommunalisierung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung stammenden Vermögenswerte. Weitere Verbandseinlagen werden nach Maßgabe folgender Absätze erbracht.

5. § 23 erhält folgende Fassung:

- (1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften der laufenden Verwaltung, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 € nicht übersteigt, ferner die Ver- und Entsorgungsverträge einschließlich Lieferung und Bezug in diesen Bereichen, Auftrags- und Vergabeerklärungen und Arbeitsverträge sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht in der Form des § 158 KV M-V entsprechen.

§ 2

Änderung der Abwassersatzung

Die Abwassersatzung des ZWAG vom 09.12.1997, zuletzt geän-

dert durch die Satzung zur 2. Änderung der Abwassersatzung vom 10.04.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Änderung der Beitragssatzung zur Abwassersatzung – Öffentliche Einrichtung A – des ZWAG

Die Beitragssatzung zur Abwassersatzung – Öffentliche Einrichtung A – des ZWAG vom 09.12.1997, zuletzt geändert durch die Satzung zur 5. Änderung der Beitragssatzung zur Abwassersatzung – Öffentliche Einrichtung A – des ZWAG vom 13.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

- (12) Der Anschlussbeitrag für einen Anschluss an die Schmutzwasseranlage beträgt

für jeden m ² Grundstücksgröße	€ 0,77
für jeden m ² Geschossfläche	€ 5,88

2. § 4a Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Der Anschlussbeitrag für einen Anschluss an die Regenwasseranlage beträgt

für jeden m ² Grundfläche	€ 4,35
--------------------------------------	--------

§ 4

Änderung der Beitragssatzung zur Abwassersatzung – Öffentliche Einrichtung B – des ZWAG

Die Beitragssatzung zur Abwassersatzung – Öffentliche Einrichtung B – des ZWAG vom 09.12.1997, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Beitragssatzung zur Abwassersatzung – Öffentliche Einrichtung B – des ZWAG vom 10.04.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

- Beitragssatz
Der Beitragssatz für die öffentliche Abwasseranlage beträgt 6,14 €/m².

§ 5

Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des ZWAG

Die Gebührensatzung zur Abwassersatzung des ZWAG vom 09.12.1997, zuletzt geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 10.04.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Grundgebühr:

a) Öffentliche Einrichtung A	5,11 €/Monat
b) Öffentliche Einrichtung B	5,11 €/Monat

(2) Zusatzgebühr

- 1. Für die Einleitung des häuslichen Abwassers in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation (einschließlich Druck- und Unterdruckentwässerungsanlagen)

- a) Öffentliche Einrichtung A 2,94 €/m³
- b) Öffentliche Einrichtung B 4,45 €/m³

- 2. Für die Einleitung des industriellen und gewerblichen Abwassers in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation (einschließlich Druck- und Unterdruckentwässerungsanlagen) gemäß Anlage 2 der Abwassersatzung

- a) Öffentliche Einrichtung A

Kategorie I	2,94 €/m ³
Kategorie II	20 % Zuschlag zu Kategorie I
Kategorie III	40 % Zuschlag zu Kategorie I
Kategorie IV	60 % Zuschlag zu Kategorie I

- b) Öffentliche Einrichtung B
- | | |
|---------------|------------------------------|
| Kategorie I | 4,45 €/m ³ |
| Kategorie II | 20 % Zuschlag zu Kategorie I |
| Kategorie III | 40 % Zuschlag zu Kategorie I |
| Kategorie IV | 60 % Zuschlag zu Kategorie I |
3. Für die Einleitung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen in die Regenwasserkanalisation
- a) Öffentliche Einrichtung A 0,41 €/m³
4. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Regenwasserkanalisation
- a) Öffentliche Einrichtung A 0,41 €/m³
5. Für die Entsorgung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen (einschließlich Abfuhr)
- a) Öffentliche Einrichtung A 22,24 €/m³
b) Öffentliche Einrichtung B 22,24 €/m³
6. Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben (einschließlich Abfuhr)
- a) Öffentliche Einrichtung A 14,57 €/m³
b) Öffentliche Einrichtung B 14,57 €/m³
7. Für die Einleitung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen in Abwasserbehandlungsanlagen
- a) Öffentliche Einrichtung A 12,53 €/m³
b) Öffentliche Einrichtung B 12,53 €/m³
8. Für die Einleitung von Abwasser aus abflusslosen Gruben in Abwasserbehandlungsanlagen
- a) Öffentliche Einrichtung A 4,86 €/m³
b) Öffentliche Einrichtung B 4,86 €/m³
9. Industrielles und gewerbliches Abwasser bei genehmigter Direkteinleitung in die Kläranlage Grimmen „Am Galgenberg“ und bei Einhaltung folgender Grenzwerte als Abwasserhöchstmenge und Maximalwerte für Abwasserinhaltsstoffe an der Einleitstelle (Grundstücksgrenze der Kläranlage)
- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| Abwassermenge täglich | 1.000 m ³ /d |
| Abwassermenge stündlich | 60 m ³ /h |
| Abfiltrierbare Stoffe | 350 mg/l |
| BSB5 | 300 mg/l |
| TKN | 100 mg/l |
| Pges | 5 mg/l |
| CSB | 550 mg/l |
| Fette | 50 mg/l |
| pH-Wert | 6,5 – 8,5 |
| | 1,12 €/m ³ |

2. § 4 erhält folgende Fassung:

Werden die Benutzungsgebühren nach § 2 nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, erhebt der ZWAG folgende Gebühren:

Mahnung/Zahlungserinnerung	2,00 €
Zahlungsaufforderung	2,50 €
Einleitung des Verwaltungszwangverfahrens	10,00 €

Stundungs- und Säumniszinsen werden nach der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung berechnet.

§ 6

Änderung der Satzung über die Entsorgung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen (Öffentliche Einrichtung A und Öffentliche Einrichtung B)

Die Satzung über die Entsorgung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen (Öffentliche Einrichtung A und Öffentliche Einrichtung B) vom 09.12.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Änderung der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG (Öffentliche Einrichtung A und Öffentliche Einrichtung B)

Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG vom 09.12.1997 (Öffentliche Einrichtung A und Öffentliche Einrichtung B) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Zur Stundung sind ermächtigt:
- a) der Vorstand bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von 10.000,00 €,
b) der Vorstand bei Einzelbeträgen über 10.000,00 €.

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Zur Niederschlagung ist ermächtigt:
- a) der Vorstand bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von 5.000,00 €,
b) der Vorstand bei Einzelbeträgen über 5.000,00 €.

3. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

4. Zum Erlass sind ermächtigt:
- a) der Vorstand bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von 1.000,00 €,
b) der Vorstand bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von 2.500,00 €,
c) die Versammlung bei Einzelbeträgen über 2.500,00 €.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2002 in Kraft

Grimmen, 05.08.2002

– Siegel –



Hagen
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 05.08.2002

– Siegel –



Hagen
Verbandsvorsteher